

Satzung der Gemeinde Hellenthal vom 12.06.2024 über die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 11. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sportanlagen der Gemeinde (Turnhallen und Sportplätze einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen) werden den Schulen und allen sporttreibenden Vereinen aus der Gemeinde Hellenthal zur Durchführung ihres Sportbetriebes zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit die Sportanlagen nicht von Vereinen nach Absatz 3 betrieben werden, kann die Gemeinde die Benutzung ihrer Sportanlagen auch anderen Personen zur Durchführung von Übungen oder Veranstaltungen gestatten.
- (3) Die mit den Vereinen abgeschlossenen Überlassungsverträge über den Betrieb der Sportanlagen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Soweit Sportanlagen von Vereinen nach § 2 Abs. 3 betrieben werden, sind die Vereine gemäß den abgeschlossenen Überlassungsverträgen zur Nutzung berechtigt.
- (2) Bei Sportanlagen, die nicht von Vereinen betrieben werden, werden die Nutzungszeiten von der Gemeinde folgender Reihenfolge zugeteilt:
 - a) schulische Veranstaltungen
 - b) Vereine der Gemeinde
 - c) Bürger der Gemeinde
 - d) gewerbliche Nutzungen
 - e) sonstige private Nutzer
- (3) Die Übertragung der eingeräumten Benutzungszeit an andere Personen oder Personengruppen ist unzulässig.

§ 3 Aufsicht

- (1) Sofern für die Sportanlagen ein Hausmeister oder Platzwart vorhanden ist, übt dieser die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen.
- (2) Die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen ist nur gestattet:
 1. Durch die Schulen unter verantwortlicher Leitung einer Lehrperson.
 2. Durch Vereine unter verantwortlicher Leitung einer von dem betreffenden Verein bestimmten volljährigen Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter). Diese Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Sportanlagen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Anlagen oder den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen und Geräten hat er unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeinde zu melden.
 3. Die sonstigen Benutzer haben der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss.

§ 4 Nutzungsordnung

- (1) Die Sportanlagen und deren Ausstattung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden.
- (2) Das Befahren der Sportanlagen mit Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Mopeds und Fahrrädern ist untersagt. Auch das Reiten ist auf den Sportanlagen nicht erlaubt.
- (3) Die Verwendung von Klebemitteln, wie Handball-Harz, ist verboten.
- (4) Die Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen, die helle nicht abfärbende Sohlen haben, betreten werden. Schuhe mit farbigen Sohlen sind verboten. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in den Turnhallen nicht getragen werden.
- (5) Der Bürgermeister kann eine Nutzungsordnung für die Sportanlagen erlassen. Die Nutzer sind an diese Nutzungsordnung gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.

§ 5 Haftung

- (1) Nutzer haften für alle Schäden an den Sportanlagen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für vereinseigene Ausstattung keine Haftung.

§ 6 Gebühren

- (1) Von Nutzungsberechtigten, die gewerblich tätig sind oder außerhalb der Gemeinde Helenthal ihren Wohn- oder Betriebssitz haben, werden folgende Gebühren erhoben:

Sportplatz:	50 € / Std.
Doppelturnhalle:	35 € / Std.
Turnhallen der Grundschulen (auch ehemalige Grundschule Udenbreth)	15 € / Std.

Mindestens werden 2 Stunden je Nutzung abgerechnet.

Soweit Sportanlagen von Vereinen betrieben werden, können die Vereine für die Nutzung von Nebenanlagen (z.B. Duschen, Umkleieräume) weitere Kostenbeiträge erheben.

- (2) Die Gebühr ist vom Nutzungsberechtigten an die Gemeinde innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (3) Für die übrigen Nutzungsberechtigten ist die Nutzung der Sportanlagen kostenlos.

§ 7 Kautions

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Inanspruchnahme der Sportanlagen von gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten eine Kautions von bis zu 150 € zu erheben. In besonderen Einzelfällen (z.B. gewerblichen Nutzungen) kann eine höhere Kautions verlangt werden. Die Kautions ist vor der Nutzung der Sportanlagen an die Gemeinde zu zahlen.

Bei schadensfreier Nutzung der Sportanlagen wird die Kautions in voller Höhe erstattet. Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Nutzung wird die Kautions mit den Schäden verrechnet.

§ 8 Folgen bei Pflichtverstößen

- (1) Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, so kann er von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

- (2) Die durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden sind der Gemeinde zu erstatten.

§ 9 Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinde Hellenthal kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 10 Datenschutzhinweis

Soweit Daten für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erhoben und verarbeitet werden, erfolgt dieses auf Grundlage von Artikel 6 und 13 Datenschutzgrundverordnung. Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 12.06.2024

Rudolf Westerburg, Bürgermeister